

## **Pflegeleistungsergänzungsgesetz: für Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf / Demenzkranke**

Nach dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz (PfLEG) § 45 a SGB XI gibt es für Pflegebedürftige, die zu Hause oder in einer Wohngemeinschaft gepflegt werden, monatlich 100 € (Grundbetrag) bis 200 € (erhöhter Betrag) für zusätzliche Betreuungsleistungen.

Die Leistungen erhalten auch Pflegebedürftige, die noch **keine** Pflegestufe haben.

### **Zusätzliche Betreuungsleistungen:**

Die Beträge werden von der Pflegekasse erstattet, wenn folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

- Betreuungsgruppen, Besuchs- und Begleitdienste für den Kranken, familienentlastende Dienste etc. (sog. niedrigschwellige Betreuungsangebote)
- Tageweise Besuche in einer Tagespflegeeinrichtung
- Kurzzeitpflege
- Allgemeine Anleitung und Betreuung durch Pflegedienste

⇒ (Anbieterübersichten sind in der Koordinierungsstelle Rund ums Alter erhältlich)

Pflegebedürftige, die für ihre Pflege die Geldleistung in Anspruch nehmen, können zu den vorgeschriebenen Beratungseinsätzen durch einen Pflegedienst nach § 37 SGB XI zusätzliche Einsätze in Anspruch nehmen:

- 1 Beratungseinsatz halbjährlich bei Pflegestufe 0
- 2 Beratungseinsätze halbjährlich bei Pflegestufe I und II
- 2 Beratungseinsätze vierteljährlich bei Pflegestufe III

### **Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruchsberechtigt sind Menschen mit Demenz, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) festgestellt hat, dass sie als Folge der Krankheit oder Behinderung einen „erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung“ haben. D.h., dass diese Menschen nicht mehr allein im Alltag zurechtkommen, also erhebliche Einschränkungen in ihrer Alltagskompetenz haben (s. dazu den 13-Punkte-Katalog der Pflegekassen S. 4)

Aus diesem Katalog müssen, um den Grundbetrag von mtl. 100 € zu erhalten, mind. zwei Kriterien der Bereiche 1 bis 9 zutreffen. Um den erhöhten Betrag von mtl. 200 € zu erhalten muss mindestens ein weiteres Kriterium aus den Bereichen 1, 2, 3, 4, 5, 9 oder 11 hinzukommen.

## **Antragstellung**

Bei den Erst- oder Wiederholungsbegutachtungen zur Pflegeeinstufung stellt der Gutachter in jedem Fall auch fest, ob ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung besteht. Es muss also kein gesonderter Antrag gestellt werden.

Auch Personen ohne Pflegestufe können einen entsprechenden Antrag bei ihrer Pflegekasse stellen.

## **Erhalt der Leistungen**

Im Gegensatz zu den Pflegeleistungen, die direkt zwischen Pflegedienst und Pflegekasse abgerechnet werden, müssen diese Betreuungsleistungen erst einmal selbst bezahlt und die Rechnungen dann bei der Pflegekasse eingereicht werden. Diese erstattet dann diese Kosten. Gegebenenfalls kann mit dem Anbieter der Betreuungsleistung (z.B. einer Tagespflegereinrichtung) eine Abtrittserklärung vereinbart werden, damit dieser dann direkt mit der Pflegekasse abrechnen kann.

Pflegebedürftige, die erst im Laufe des Kalenderjahres die Leistungsvoraussetzungen erfüllen, erhalten nur einen anteiligen Betrag. Wird der anerkannte Betrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das Folgejahr übertragen werden. Er muss dann bis zum 30. 6. des Folgejahres abgerechnet werden, sonst verfällt der Anspruch.

## **Tipps für Angehörige:**

- Wenn Sie den Kranken zu Hause pflegen, nutzen Sie diese zusätzlichen Betreuungsleistungen für Ihre Entlastung und damit Sie Zeit für sich finden (z.B. durch stundenweise Betreuung des Kranken zu Hause, Besuche einer Tagespflegestätte etc.)
- Wenn der Kranke in einer Wohngemeinschaft lebt, achten Sie darauf, dass für dieses Geld wirklich zusätzliche Betreuungsleistungen angeboten werden (z.B. zusätzliches Personal für Musikstunden, Spaziergehen etc.)
- Bevor Sie Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen, klären Sie mit der Pflegekasse, ob das ausgewählte Angebot auch übernommen wird.
- Klären Sie mit der Pflegekasse ab, ob Sie die Belege direkt nach Erhalt der Rechnung oder monatlich einreichen sollen

## Erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz

13-Punkte-Katalog der Pflegekassen	... und was damit gemeint ist.
1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches	der Kranke läuft weg, verlässt die Wohnung
2. erkennen oder verursachen gefährdender Situationen	unangemessene Kleidung z.B. bei Kälte, zielloses Laufen auf der Straße
3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen	gefährlicher Umgang z. B. mit dem Herd, Boiler oder mit Medikamenten
4. tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation	z. B. Schlagen, Beschimpfen, Zerstörung von Gegenständen
5. im situativen Kontext inadäquates Verhalten	starker Bewegungs- und Betätigungsdrang (z. B. ständiges An- und Ausziehen, Nesteln, Zupfen) und/oder Gegenstände verstecken/verlegen oder sammeln
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen	mangelndes Hunger- und Durstgefühl (zuwenig oder zuviel Essen), mangelndes Schmerzempfinden bzw. Schmerzen nicht äußern können
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung	mangelnder Antrieb (apathisch im Bett liegen oder im Sessel sitzen) und/oder Nahrungsverweigerung
8. Störungen der höheren Hirnfunktionen, die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben	Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, z. B. vertraute Personen nicht wieder erkennen, den Weg zur Wohnung nicht mehr finden, Termine/Verabredungen vergessen
9. Störung des Tag/Nacht-Rhythmus	nachts starke Unruhe und Verwirrtheit, tagsüber schlafen
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren	unstrukturierter Tagesablauf, z. B. keine regelmäßige Körperpflege, Nahrungsaufnahme und Mobilität möglich
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen	Wahnvorstellungen, z. B. Vergiftungswahn, Verfolgungswahn, mit Nichtanwesenden reden, Angst vor dem eigenen Spiegelbild
12. ausgeprägtes labiles und unkontrolliert emotionales Verhalten	häufiges Weinen ohne ersichtlichen Grund, übersteigertes Misstrauen, übersteigerte Reizbarkeit
13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression	ständiges Jammern und Klagen, ständig die Sinnlosigkeit seines Lebens oder Tuns beklagen

**Bei weiteren  
Fragen wenden  
Sie sich bitte an:**

**Koordinierungsstelle Rund ums Alter**  
Werbellinststraße 42, 12053 Berlin  
**Telefon: 030 – 68 97 70 - 0**  
e-mail: [rund-ums-alter@hvd-berlin.de](mailto:rund-ums-alter@hvd-berlin.de)  
[www.rund-ums-alter.de](http://www.rund-ums-alter.de)

**Träger:**

